

StBV Pressemeldung vom 04.01.2012

Wieder Musterverfahren zu den Ausbildungskosten anhängig!

Steuerberaterverband empfiehlt Kosten der Erstausbildung weiter als Werbungskosten geltend zu machen!

Um die Möglichkeit, Kosten der Erstausbildung oder des Erststudiums unbeschränkt als Werbungskosten bei der Einkommensteuer geltend zu machen, wird einmal mehr vor Gericht gestritten. Darauf weist der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. (StBV) hin und empfiehlt allen ebenfalls Betroffenen, derartige Kosten weiterhin in der Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Dies ist für die vergangenen vier Veranlagungszeiträume möglich; anderenfalls droht Festsetzungsverjährung.

Gesetzgeber erkennt Erstausbildungskosten lediglich als Sonderausgaben an

Erst im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber nach einem positiven und öffentlich viel beachteten Urteil des Bundesfinanzhofs die Einschränkung eines solchen Abzugs zementiert. Danach werden Erstausbildungskosten, wie für eine Lehre oder das Bachelorstudium, bis maximal 4.000 Euro bzw. ab 2012 6.000 Euro lediglich als Sonderausgaben anerkannt. Damit ist es Auszubildenden verwehrt, derartige Kosten über mehrere Jahre ohne Einkommen „anzusammeln“.

Neues Verfahren beim FG Baden-Württemberg anhängig!

Der Kläger im zu Grunde liegenden Fall (Az. 10 K 4245/11) - einmal mehr ein Pilot mit zuvor kostspieliger Ausbildung - begehrt vom Finanzgericht Baden-Württemberg eine frühzeitige Vorlage zum Bundesverfassungsgericht. Für alle anderen Rechtsschutzsuchenden gilt bis dahin: Um den Ausgang dieser Klage abwarten zu können, müssen im Einspruchsverfahren ein Ruhen ihres Verfahrens ausdrücklich beantragt werden.

194 Wörter
1624 Zeichen

Pressekontakt:

Hans-Günther Gilgan
Gasselstiege 33
48159 Münster
Email: gilgan@stbv.de
Tel.: 0251 5358612
Fax: 0251 5358660